

GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DER **GARTENKULTUR** E.V.

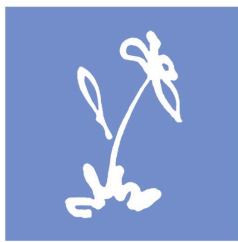
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Gesellschaft zur Förderung der Gartenkultur e.V. hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des III. Abschnittes der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein tritt für die Erhaltung und Mehrung privater und öffentlicher Gärten, Parks und anderer gestalteter Grünanlagen ein. Sein Ziel ist es, durch Informationen, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit dazu beizutragen, dass kulturhistorisch, gestalterisch und/oder botanisch wertvolle Anlagen erhalten, gepflegt bzw. instandgesetzt werden. Der Verein unterstützt die Erforschung der Geschichte der Gartenkunst und Gartenkultur und sammelt relevante Literatur zum Aufbau einer Bibliothek. Auf dem Gebiet aktueller bzw. zukünftiger Gartengestaltung beteiligt sich der Verein durch Diskussionen und Bekanntmachungen an der Förderung qualitätsvoller Landschafts-, Freiraum- und Gartenplanung. Der Verein vermittelt durch Vorträge und Seminare praktisches Gartenwissen. Die Gesellschaft zur Förderung der Gartenkultur e. V. sieht ihre Aufgaben in der Kontaktpflege und dem Austausch mit verwandten, überregionalen und internationalen Organisationen; der Verdeutlichung von Zusammenhängen der Gartenkultur mit Stadtentwicklung, Architektur und Gesellschaft; der Unterstützung zur Rettung aussterbender Kultur- und Gartenpflanzen. Die Gesellschaft engagiert sich in sozialen Projekten, die gärtnerische oder gartenkulturelle Aspekte beinhalten.

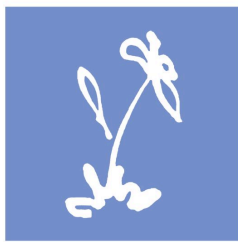


§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus a) ordentlichen Mitgliedern und b) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.
3. Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht für das laufende Kalenderjahr den Beitrag zu entrichten.
6. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann - nachdem ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde - vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied mit Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.



GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DER **GARTENKULTUR** E.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie zum unentgeltlichen Bezug von Mitteilungen berechtigt.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig.
4. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar, sie sind suspendiert, wenn bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Pflicht aus Abs. 3 nicht entsprochen wurde.
5. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnungen 2 Jahre im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
6. Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

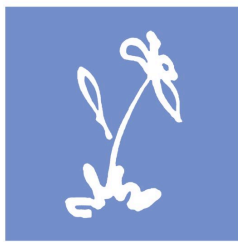
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

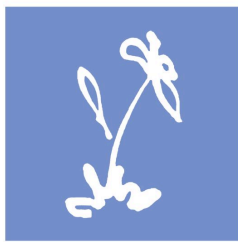
§ 8 Regionale Gruppen

Die Bildung von örtlichen Gruppen mit einem eigenen regionalen Programm wird angestrebt. Die Organisation wird von den regionalen Gruppen selbst festgelegt. Sie benennen und delegieren ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.



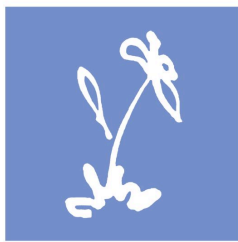
§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen und ist, soweit das nicht an anderer Stelle geregelt ist, zuständig für die Wahl des Vorstandes
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts
 2. die Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfungsberichts
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern.
 4. die Festsetzung der Beiträge und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung nach Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden.
5. Stehen Wahlen an, so hat der Vorstand seine Vorschlagsliste mit der vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Weitere Kandidaturen können auf der Mitgliederversammlung mit Unterstützung eines Viertels der Anwesenden vorgeschlagen werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlungen sind Kurzprotokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Sind regionale Gruppen vorhanden, wählen sie aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter (und eine/n stellvertretende/n Vertreterin/Vertreter, die/der im Verhinderungsfalle die Vertreterin/den Vertreter vertritt) als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand. Durch sie wird der Vorstand entsprechend ergänzt. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlen sollen frühestens sechs Wochen vor bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes stattfinden.
3. Der Vorstand wird erstmalig von der Gründungsversammlung des Vereins, später von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Dabei kann die Präsidentin/der Präsident nur durch ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Schatzmeisterin/den Schatzmeister vertreten werden. In Vereinsregisterangelegenheiten ist die Präsidentin/der Präsident zur alleinigen Vertretung berechtigt.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen und geleitet. Sie sind vereinsöffentlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DER **GARTENKULTUR** E.V.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine zweite Beschlussfassung zum gleichen Gegenstand ist in der gleichen Sitzung nicht zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung zur Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern der Freien und Hansestadt Hamburg, Dragonerwall 13, 20355 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gartendenkmalpflege zu verwenden hat.

Stand November 2010